



**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Tönning
über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge
sowie die Erhebung von Ablösebeträgen
für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)**

Auf Grundlage der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Tönning vom 17.10.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Stellplatzsatzung der Stadt Tönning erlassen:

Artikel 1

1. Die Aufzählung 6.5 in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Tönning, wonach je Schlafräum in Ferienhäusern und -wohnungen ein Stellplatz erforderlich ist, wird gestrichen.
2. Für Ferienhäuser mit einer Wohneinheit sollen zwei Stellplätze erforderlich sein.
3. Für Ferienwohnungen in Mehrfamilienhäusern bis 65 m² soll ein Stellplatz erforderlich sein.
4. Für Ferienwohnungen in Mehrfamilienhäusern ab 65 m² sollen zwei Stellplätze erforderlich sein.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Tönning tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, den 05.03.2026

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

Donatke
(Klömmer)

